Steuer-Richtlinie des Abfallwirtschaftsbetriebs Pfaffenhofen a. d. Ilm (Tax Compliance Richtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Zielsetzung	2
3. Ausgestaltung eines TCMS	3
a) Tax Compliance-Kultur (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 26)	3
b) Tax Compliance-Ziele (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 31)	4
c) Tax Compliance-Organisation (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 35)	4
d) Tax Compliance-Risiken (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 41)	6
e) Tax Compliance-Programm (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 43)	7
f) Tax Compliance-Kommunikation	
(vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 48)	8
g) Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung	
(vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 52)	9

1. Geltungsbereich

Diese Tax Compliance-Richtlinie (Steuer-Richtlinie) gilt für den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, der als Eigenbetrieb gem. Art. 76 LkrO und § 1 EBV geführt wird.

Die Steuer-Richtlinie des AWP enthält die wesentlichen Leitlinien zur Führung und Leitung, zu Betrieb und Verwaltung sowie zur Überwachung des AWP in steuerlichen Angelegenheiten.

Die Steuer-Richtlinie soll zudem mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle in steuerlichen Angelegenheiten schaffen. Es muss sichergestellt werden, dass die wesentlichen relevanten steuerlichen Vorschriften von fachlich ausreichend qualifizierten Mitarbeitern verarbeitet und beachtet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass in der Steuer-Richtlinie der Austausch relevanter Informationen zwischen den einzelnen Sachbereichen, die steuerliche Informationen verarbeiten, und den steuerlich Verantwortlichen festgelegt wird.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung in der weiblichen Form verzichtet.

Die im Bereich Steuern erforderlichen Schritte werden durch diese Richtlinie für alle Mitarbeiter des AWP verbindlich geregelt.

Diese Steuer-Richtlinie tritt nach Ausfertigung des Beschlusses des Kreistags in Kraft.

Sie ergänzt und spezifiziert alle bisher bestehenden Mitteilungen und Dienstanweisungen und sonstigen Festlegungen zu dieser Thematik.

Bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erlassene Compliance-Regelungen bzw. Compliance-Systeme bleiben von der Richtlinie unberührt, soweit sie nicht entgegenstehende Regelungen enthalten.

2. Zielsetzung

Der AWP ist gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Körperschafts- und Gewerbesteuererklärung werden vom AWP unabhängig vom Landkreis erstellt. Umsatzsteuerrechtlich werden der AWP als Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zusammengefasst (§2 (1) UStG).

Trotz der größten Sorgfalt kann es zu einer Notwendigkeit der Berichtigung von Steuererklärungen kommen.

Mit BMF-Schreiben vom 23.05.2016 (BStBl. I 2016, S. 490) wurde der Anwendungserlass zur AO um eine Regelung zu § 153 AO ergänzt. Die Verwaltungsanweisung erläutert u.a. die Abgrenzung zwischen der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO und einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO. Für die Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Das Vorliegen eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, wird als Indiz gesehen, welches gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann und damit zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist. Unter dem Begriff "Tax Compliance Management System" (TCMS) wird grundsätzlich die Implementierung und Pflege eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der vollumfänglichen Einhaltung der steuerlichen Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden.

Die Steuer-Richtlinie soll durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sicherstellen, dass Regelverstöße vermieden bzw. aufgedeckt und korrigiert werden können. Durch mehr Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Kontrolle wird dies erreicht. Oberstes Ziel des TCMS ist die richtige, zeitgerechte und vollständige Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Das Erreichen der Ziele kann nur insoweit gemessen werden, wie die in dieser Steuer-Richtlinie und den darauf aufbauenden Vorschriften oder Regelungen festgelegten Präventionsmaßnahmen implementiert und eventuelle Verstöße im Rahmen von regelmäßigen und stichprobenhaften Kontrollen und Prüfungen aufgedeckt und geahndet werden. Ein weiterer Hinweis für die Funktionsfähigkeit des Systems ist, wenn steuerliche Außenprüfungen ohne Prüfungsfeststellungen erfolgen.

3. Ausgestaltung eines TCMS

Die Steuer-Richtlinie setzt den Anwendungserlass zu § 153 AO unter Beachtung der Ausführungen im IDW-Praxishinweis 1/2016 zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS gem. IDW PS 980 für den AWP um.

Im Bereich des Steuerwesens ist aufgrund des rechtlichen Rahmens und der Komplexität sowie der Vielzahl der daran beteiligten Mitarbeiter des AWP eine entsprechend detaillierte Regelung notwendig.

Die internen Organisationsschritte, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind, werden im Folgenden geregelt.

a) Tax Compliance-Kultur (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 26)

Tax Compliance im Sinne dieser Steuer-Richtlinie bedeutet die Einhaltung aller vom AWP und ihren Beschäftigten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, vergleichbaren Regelwerke, Verträge und internen Regelungen.

Im Bereich der steuerrechtlichen Compliance hat die öffentliche Hand mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Steuergesetze grundsätzlich die gleichen Pflichten wie ein privater Steuerpflichtiger.

Der AWP ist sich dieser Verantwortung bewusst und kommuniziert dies nach innen und außen. Entsprechend ist seit Jahren ein System eingerichtet, um die vollumfängliche Erfüllung der steuerlichen Pflichten des AWP sicherzustellen. Diese Richtlinie ergänzt und dokumentiert das System.

Der AWP geht neue steuerliche Themen aktiv an (wie zum Beispiel die Einführung des § 2b UStG) und setzt diese vollumfänglich in der Organisation um.

Hierzu werden die betroffenen Mitarbeiter intern und extern geschult, der Informationsfluss sichergestellt, Mitzeichnungs- und Vorlagepflichten bestimmt, risikoorientierte Kontrollen eingerichtet und die Abläufe und Prozesse dokumentiert.

Der für Tax Compliance Verantwortliche oder Tax Compliance-Officer (im Folgenden die Leitung Rechnungswesen des AWP) steuert und überwacht das TCMS. Bei Verstößen werden die entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten soweit erforderlich ausgeschöpft.

Eine Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters erfolgt im regelmäßigen Turnus.

Der Landkreis, der Landrat, der Werkausschuss und die Mitarbeiter sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bewusst und nehmen diese aktiv an.

b) Tax Compliance-Ziele (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 31)

Ziel des Systems ist die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten des AWP.

Neben der Vorbildfunktion des AWP und den Reputationsrisiken bei Verstoß gegen die geltenden Regelungen sind auch Haftungsrisiken sowohl des AWP als Eigenbetrieb als auch der gesetzlichen Vertreter zu vermeiden bzw. soweit wie möglich auszuschließen.

Ziel ist, dass bei möglichen Fehlern aufgrund objektiver Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit und daraus resultierender Verkürzung in der Steuerdeklaration stets eine Nachmeldung im Sinne des § 153 AO möglich ist und eine steuerstrafrechtliche Würdigung im Sinne des § 371 AO ausgeschlossen werden kann.

Um diese Ziele mit einer hohen Sicherheit zu erreichen, wurden auf Ebene der Verwaltung sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch regelmäßige Kontrollen eingeführt.

Das eingerichtete System zur Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung steuerlicher Pflichten muss unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen personenunabhängig funktionieren.

Die steuerlich Verantwortlichen müssen ihre steuerlichen Mitwirkungspflichten kennen, um einen transparenten, zeitnahen und personenunabhängigen Informationsfluss zu gewährleisten.

c) Tax Compliance-Organisation (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 35)

Die Tax Compliance-Organisation betrifft die Festlegung von klaren Rollen, Verantwortlichkeiten und einer unternehmensindividuellen Ablauforganisation.

Die Steuerdeklaration und die Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte obliegen der Leitung Rechnungswesen des AWP, ggf. unter der Einschaltung eines Steuerberaters oder der BKPV. Die Leitung Rechnungswesen hat eine qualifizierte Vertreterregelung, so dass die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des AWP personenunabhängig sichergestellt ist.

Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind von den Sachbereichen des AWP vollumfänglich und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld der Sachbereiche.

Steuerrechtlich relevante Themen sind insbesondere beim Abschluss von Verträgen/
Zweckvereinbarungen, der Veränderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur, bei Leistungen an das Personal, der Beschaffung und Veränderung der IT-Systemlandschaft, bei der Beschaffung hier insbesondere von Bau- oder Beförderungsleistungen, der Zurverfügungstellung von Personal- und Sachmitteln und der Erbringung von Leistungen gegen Entgelt zu erwarten.

Bei Schnittstellenthemen ist die Zuständigkeit eindeutig, lückenlos und überschneidungsfrei in bzw. zwischen den Sachbereichen schriftlich festzulegen.

Steuerliche Sachverhalte der Sachbereiche sind mit der Werkleitung und der Leitung Rechnungswesen abzuklären. Im Vertretungsfall muss auch der Vertreter der Werkleitung und der Leitung Rechnungswesen über ausreichende steuerliche Kenntnisse verfügen, um steuerlich relevante Sachverhalte zu erkennen und zur steuerlichen Deklaration oder Würdigung an die Steuerstelle des AWP weiterzureichen (z.B. innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder der Bezug von Dienstleistungen von im Ausland ansässigen Unternehmern).

Die steuerlich Verantwortlichen der einzelnen Sachbereiche sind so fortzubilden, dass sie ihrer Aufgabe vollumfänglich nachkommen können. Die Überwachung der notwendigen Schulungstage obliegt der Werkleitung und ist im Schulungsplan zu dokumentieren. Die Mitarbeiter haben den Empfang und die Kenntnis über die Richtlinie schriftlich gegenüber der Werkleitung zu bestätigen. Diese Bestätigung wird zentral bei der Werkleitung abgelegt.

Soweit Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten des AWPs an Dritte (z.B. BKPV) ausgelagert sind, muss die auslagernde Stelle sicherstellen, dass an diese bzw. durch diese die notwendigen steuerlichen Informationen weitergegeben werden.

Die Weitergabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Landkreises darf prinzipiell nur durch die Steuerstelle erfolgen. Die Ämter/Referate sind der Steuerstelle des Landkreises gegenüber verpflichtet, die Erforderlichkeit zu begründen. Der AWP darf ebenso unabhängig vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Umsatzsteueridentifikationsnummer für Zwecke des AWP weitergeben.

Die Beantwortung von Anfragen der Finanzverwaltung bzw. das Stellen von Anfragen an diese Behörde obliegt im Bereich der Umsatzsteuer der Steuerstelle des Landkreises. Anfragen welche den AWP betreffen, werden vom AWP selbständig gestellt bzw. beantwortet.

Externe Dienstleister sind bei Bedarf einzubeziehen. Sie sind über ihre Aufgaben zu unterrichten und auf die Einhaltung des TCMS zu verpflichten.

Der AWP erstellt die Jahreserklärungen selbständig. Bei Bedarf nimmt der AWP die Beratung des BKPV oder eines Steuerberaters in Anspruch. Die Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuervoranmeldung des AWPs wird an die Steuerstelle des Landkreises weitergeleitet. Der Landkreis konsolidiert die Umsatzsteuer des Landkreises mit der Umsatzsteuer des AWP, da laut Umsatzsteuergesetz der AWP und der Landkreis ein umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer sind (§2(1) UStG). Ebenfalls übernimmt der Landkreis den elektronischen Versand der Umsatzsteuererklärung.

Der elektronische Versand der sonstigen Steuererklärungen (z.B. Körperschaftssteuer - und Gewerbesteuererklärung) einschließlich evtl. erforderlicher Anlagen (z.B. e-Bilanz) erfolgt durch den AWP. Beim AWP ist intern sichergestellt, dass die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips vor Abgabe von Erklärungen an das Finanzamt beachtet wird. Bei der Erstellung der Erklärungen sind die finalen Versionen der Berechnungen unveränderbar dokumentiert.

d) Tax Compliance-Risiken (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 41)

Unter Berücksichtigung der Tax Compliance-Ziele werden Tax-Compliance-Risiken identifiziert. Verstöße gegen einzuhaltende Regeln können eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur

Folge haben. Das übergeordnete Risiko ist die nicht vollständige und zeitgerechte Deklaration von Steuern. Zur Risikominimierung sind die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Aufbewahrungsfristen entsprechend der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu erfüllen.

Die steuerlichen Compliance-Risiken sind bezogen auf die jeweilige Steuerart festzustellen und schriftlich zu dokumentieren. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung. Dies ist abhängig von Entwicklungen im Steuerrecht bzw. von Veränderungen beim AWP.

Für die Identifikation von zukünftigen Steuerrisiken ist das durch die beim AWP vorgelebte Tax Compliance-Kultur geschaffene Bewusstsein zur Identifikation steuerlich relevanter Sachverhalte von besonderer Bedeutung. Die Mitarbeiter haben Risiken, die sie bei ihrer Arbeit erkennen, an die Werkleitung und Leitung Rechnungswesen zeitnah weiterzugeben.

Änderungen in der gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Struktur, aber auch Leistungen an kommunale/städtische Gesellschaften, an Dritte oder Mitarbeiter, die ein Tax Compliance-Risiko darstellen, sind durch die Mitarbeiter an die Werkleitung und Leitung Rechnungswesen weiter zu leiten. Diese überprüfen den Sachverhalt auf deren steuerliche Relevanz hin. Die Sachbereiche sollen die steuerlichen Risiken erkennen und den og. Verantwortlichen mitteilen.

e) Tax Compliance-Programm (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 43)

Ziel des Tax Compliance-Programms ist es, Maßnahmen festzulegen, die den festgestellten Risiken entgegenwirken. Das Tax Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen.

Der AWP begegnet den steuerlichen Risiken durch eine gelebte Kultur der zutreffenden Steuerdeklaration.

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen mit vorbeugendem Charakter in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- Die Zuständigkeitsregelung sowie Funktionstrennungen sind eingerichtet. Es liegen Unterschriftenregelungen und Berechtigungskonzepte vor, so dass der ordentliche Geschäftsgang gewährleistet ist.
- Die Vertretungsregelungen sind schriftlich dokumentiert.
- Neue Entwicklungen im Steuerwesen werden durch die strukturierte Auswertung von Fachnachrichten identifiziert und soweit möglich intern umgesetzt.
- Die Werkleitung und die Leitung Rechnungswesen werden regelmäßig geschult. Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert.
 Die Unterrichtung der Sachbereiche obliegt der Leitung Rechnungswesen und erfolgt in der Regel durch schriftliche Richtlinien und Rundschreiben.
- Die Bearbeitung von besonderen Sachverhalten ist durch Dienstanweisung, Richtlinien und Rundschreiben verbindlich geregelt; hier werden exemplarisch die bedeutendsten aufgeführt:
 - Aufteilung Rechnungswesen in hoheitlichen und gewerblichen Bereich (Aufteilungsschlüssel)
 - Anwendung §2b UStG und daraus resultierenden Folgen (Auflistung Einnahmen und Beurteilung, ob Rechnungsstellung mit Umsatzsteuer oder ohne Umsatzsteuer erfolgt; möglicher Vorsteuerabzug bei Betriebsausgaben

- Vor Abschluss von steuerlich relevanten Verträgen/Vereinbarungen ist die Leitung Rechnungswesen grundsätzlich einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Relevanz bestehen.
- Die Bearbeitung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen obliegt der Steuerstelle des Landkreises. Der AWP bearbeitet eigenständig seine Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen (Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer-, und Körperschaftssteuererklärung). Die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuerjahreserklärung werden an die Steuerstelle des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Konsolidierung weitergeleitet. Hinsichtlich der durch den AWP gemeldeten Steuerwerte erfolgt durch die Steuerstelle des Landkreises eine reine Auftragsdatenverarbeitung. Der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm konsolidiert die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuerjahreserklärung und übermittelt diese an das Finanzamt.

Nach der Verwirklichung von steuerrelevanten Sachverhalten sind insbesondere folgende Maßnahmen mit aufdeckendem Charakter in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- In die Abläufe der Verwaltung ist das Vier-Augenprinzip integriert.
- Systematische Auswertung von Daten auf Besonderheiten (Datenanalyse, Analytische Plausibilitäten).
- Es herrscht das vier Augenprinzip im Rechnungswesen vor. Nach der Rechnungsprüfung erfolgt die Überprüfung durch die Leitung Rechnungswesen. Insbesondere wird ein besonderer Augenmerk auf steuerliche Gesichtspunkte gelegt. Darunter versteht sich unter anderen, dass die Rechnungen den formalen Vorgaben (§14 (4) UStG) entsprechen, wurde die korrekte Aufteilung der Betriebsausgaben in den hoheitlichen und gewerblichen Bereich vorgenommen, wurde der Vorsteuerabzug in korrekter Höhe vorgenommen. Bei Prüfung von Gutschriften (Einnahmen für den AWP, welche durch den Leistungsempfänger ausgestellt werden) ist bei der Prüfung vor allem darauf zu achten, ob die Gutschrift umsatzsteuerrechtlich korrekt ausgestellt ist.

Soweit notwendig, veranlasst die Leitung Rechnungswesen die Korrektur der Erfassung.

 Das Kreisrechnungsprüfungsamt führt anlassbezogene und zufällige Prüfungen im Rahmen seines Prüfungsplans durch.

f) Tax Compliance-Kommunikation (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 48)

Ziel der Tax Compliance-Kommunikation ist es, die betroffenen Mitarbeiter in den Compliance-Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden und über das Programm und deren zugewiesene Rolle in diesem Programm zu informieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen können.

Von den einzelnen Mitarbeitern sind die steuerlich relevanten Sachverhalte an die Leitung Rechnungswesen weiterzuleiten. Bei der Kommunikation sind die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist der Datenschutzbeauftragte des Landkreises hinzuzuziehen.

Fachliche Informationen und Vorgaben zum Umgang mit fachlichen Informationen sind von der Leitung Rechnungswesen an die einzelnen Sachbereiche weiterzureichen. Die im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen identifizierten Fehler in der Behandlung von steuerlichen Sachverhalten sind umgehend dem relevanten Adressatenkreis zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter des AWP werden ermutigt, mögliche Verbesserungen im Hinblick

auf den Tax-Compliance-Prozess der Leitung Rechnungswesen mitzuteilen.

g) Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung (vgl. IDW Praxishinweis 1/2016, Tz. 52)

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Steuer-Richtlinie ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung durch die Leitung Rechnungswesen zu unterziehen.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt unterstützt im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit die Einhaltung des Tax CMS. Insbesondere Schnittstellenthemen

und die Weiterleitung von Informationen an die Leitung Rechnungswesen sind Gegenstand dieser Prüfungstätigkeit. Bei der Überprüfung festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten werden umgesetzt und allen Beteiligten mitgeteilt. Voraussetzung für die Überwachung ist eine geeignete Dokumentation des Tax CMS. Auch die Kontrollmaßnahmen sollen schriftlich dokumentiert werden.

Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche, disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

Pfaffenhofen, 22.03.2023	
Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm	
Albert Gürtner	Werkleitung